

2819

An die

Vorsitzende des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

BVG-Verkehrsvertrag

63. Sitzung des Hauptausschusses am 13. November 2019
Sammelvorlage SenUVK – Z F 1 Fe – vom 25. Oktober 2019 – Bericht 19, rote Nr. 2564

Kapitel 0730 – Verkehr –

Titel 54045 – Leistungen des innerstädtischen ÖPNV –

Ansatz 2019:	321.900.000,00 €
Ansatz 2020:	399.451.000,00 €
Ansatz 2021:	554.144.000,00 €
Ist 2019:	323.319.150,61 €
Verfügungsbeschränkungen:	16.260.371,75 €
Aktuelles Ist (Stand 08.04.2020):	99.686.623,03 €

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenUVK
wird gebeten, dem Hauptausschuss (Bericht 19) einen Folgebericht zum 30.04.2020 zu den Vertragsverhandlungen mit der BVG zum Verkehrsvertrag aufzuliefern. Welche konkreten Anforderungen und technische Vorgaben für die Beschaffung neuer Verkehrsmittel gibt es?“

Beschlussempfehlung

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

Es wurde von Mai/August 2019 bis Ende Februar 2020 verhandelt. Gegenstand der Verhandlungen waren die Prozesse und Regelungen zur vertraglichen Umsetzung der Vorgaben des Nahverkehrsplans (NVP) 2019-2023. Dabei wurde Einigkeit zu einer Vielzahl an Themen erreicht. Insbesondere noch abzuschließen sind die Themen „Dekarbonisierung“ und „Bonus/Malus/Qualität“ sowie einzelne Vertragstextpassagen und Anlagen.

Die Aufforderung zur Abgabe eines ersten Preisangebotes ist zum 2. März erfolgt. Das Angebot wurde nach einer von der BVG erbetenen Verschiebung der Frist am 30. März übersandt und wird derzeit ausgewertet. Der Abschluss der Verhandlungen zu noch offenen Themen muss für die Vorbereitung der Sitzung des Entscheidungskreises am 24. April kurzfristig erfolgen. Dieser entscheidet über das erste Angebot und die weitere Verhandlungslinie für das zweite Angebot. Nach Plan soll ihm dieses zu seiner abschließenden Sitzung im Mai zur Entscheidung vorgelegt

werden, damit noch ausreichend Zeit für die nachfolgende Gremienbefassung, den eigentlichen Vertragsabschluss und das notwendige Genehmigungsverfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz bis zum Vertragsbeginn zum 1. September verbleibt.

Über die Finanzierung der einzelnen Vertragsthemen wird somit durch das Land erst entschieden, wenn im Abgleich des von der BVG gelegten Angebotes mit den verfügbaren Landesmitteln im Frühjahr 2020 mit der BVG verhandelt wird.

Eine erste cursorische Sichtung des Angebotes vom 30. März hat die frühere Einschätzung zu den bereits im vorhergehenden Bericht erfragten Bedarfen der BVG bestätigt. Zwei Themen waren dort benannt worden, bei denen ein hoher finanzieller Mehrbedarf gegenüber den im NVP getroffenen Annahmen zur Finanzierung festgestellt wurde: die Lohntarifierhöhung nach dem TV-N-Abschluss 2019 und die Dekarbonisierung des Busverkehrs.

Wie im vorhergehenden Bericht dargestellt, wird die NVP-Kalkulation durch den TV-N-Abschluss 2019 bereits jetzt mit jährlich ca. 100 Mio. € zusätzlich belastet, was zu einem Mehrbedarf gegenüber der NVP-Kalkulation von etwa 1,9 Mrd. € (im NVP angenommene künftigen Lohntarifsteigerungsrate von 2,5 % p.a.) führt. Diese Summe wurde mit dem Haushaltsbeschluss nicht zusätzlich als Verpflichtungsermächtigung veranschlagt. Wie damit im Lichte des gerade abgegebenen Erstantgebotes der BVG in Bezug auf die Bestellungen von Verkehrsleistung und Investitionen in Infrastruktur umgegangen werden kann, ergibt sich nach der Auswertung des Angebotes und der für den 24. April vorgesehenen Sitzung des Entscheidungskreises.

Das Erstantgebot in Bezug auf Dekarbonisierung lässt sich nicht mit den Kosten der bisherigen Planungen und Szenarien vergleichen, da die erbetene vergleichende Kalkulation des Landesvorschlages von der BVG nicht vorgelegt wurde. Einzelne vorhandene Kostenangaben lassen jedoch keine niedrigeren Angaben erkennen. Wie auch zu anderen vergütungsrelevanten und noch nicht geeinten Themen wurde die BVG zur Nachlieferung aufgefordert.

Die konkreten Anforderungen und technischen Vorgaben für die Beschaffung neuer Verkehrsmittel ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan. Bei der Neubeschaffung oder grundlegenden Modernisierung des Innenraums von Fahrzeugen aller durch die BVG betriebenen Verkehrsmittel sind dessen Standards zur Fahrzeugausstattung (Kapitel III.2.6), Fahrgastinformation (Kapitel III.2.7.3) Sicherheit (Kapitel III.3.5 und III.3.6) und Barrierefreiheit (Kapitel III.4.3 und III.4.4) sowie seine fahrzeugbezogenen Umweltstandards (Kapitel III.6.2., III.6.3 und III.6.4) einzuhalten. Dies umfasst sowohl die von der BVG selbst beschafften, als auch die in ihrem Auftrag von Subunternehmer*innen eingesetzten Fahrzeuge. Bei BVG-eigenen Beschaffungen erfordert dies insbesondere die Übernahme aller einschlägigen Vorgaben in das Lastenheft der jeweiligen Ausschreibung.

Unabhängig von den Standards des Nahverkehrsplans ist festgelegt, dass alle Beschaffungen und Modernisierungen den jeweiligen Stand der Technik bei allen fahrgastrelevanten Aspekten sowie den gesetzlichen Umwelanforderungen berücksichtigen. Abweichungen vom Stand der Technik sind in Abstimmung mit dem Aufgabenträger und der jeweils zuständigen Fachverwaltung zulässig.

Bei Schienenfahrzeugbeschaffungen ist die Erstellung eines Vorführmodells (Mock-up) grundsätzlich erforderlich und als Teil des Lastenhefts für die Ausschreibung vorzusehen.

In Vertretung

Stefan Tidow
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz